

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Oberammergau (Sondernutzungs-Gebührensatzung -SNGS-)

vom 09.11.2015

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund von Artikel 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958, in der Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2003 und von § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005, und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001, folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubte und unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (Straßen, Wegen und Plätzen) über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Gemeinde Oberammergau besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungs-Gebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben werden (gem. § 16 Abs. 1 SNS).

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages errechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist auf volle m² abzurunden.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Vergleichbare Gebühren

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Erlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt ist.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig
- (2) Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit zum 01.05. eines Jahres ein.
- (3) Wiederkehrende Jahresgebühren bis zu 50,00 Euro können von der Gemeinde Oberammergau aus Kostenersparnisgründen bis zu 3 Jahre im Voraus erhoben werden.
- (4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
 - (a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird
 - (b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
 - (c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zu Sondernutzung wird.
- (2) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (3) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablöse gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (4) Gebührenfrei bleiben auch Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (5) Gebührenfreiheit liegt vor bei einer (Werbe-) Anlage, die nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragt.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass kirchlicher Umzüge und Veranstaltungen,
 - d) für politische Veranstaltungen
 - e) für Wahlwerbung vor Wahlen oder Volksentscheiden

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr nur auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Erstattung der Gebühren erfolgt für jeden nicht angefangenen Kalendermonat.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist die Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (5) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 10 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch

Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, die die Gemeinde Oberammergau mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 14 Übergangsregelung

Bestehende Sondernutzungen sind nach Möglichkeit an diese Satzung anzupassen..

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2012 außer Kraft.

Oberammergau, den 09.11.2015

Gemeinde Oberammergau

Nunn
1. Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
1	Schaukästen gewerblicher Art, Warenautomaten aller Art, die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich, je angefangenem m ²	25,00 €
2	Aushängекästen von Vereinen u. ä. für Veranstaltungen		gebührenfrei
3	Bauhütten, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und auf Straßen	die ersten beiden Kalendertage gebührenfrei, ab dem 3. Kalendertag je m ² Verkehrsfläche je angefangene Woche Mindestgebühr je angefangene Woche Belegung von Parkschein-/ Parkuhrenplätzen je Parkplatz/Tag	0,25 € 5,00 € 10,00 €
4	Leitungen (insb. Rohre, Kabel und Kanäle), bei den nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht	jährlich, je lfdm. Mindestgebühr	0,50 € 5,00 €
5	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen	die ersten beiden Kalendertage gebührenfrei, ab dem 3. Kalendertag je Woche	15,00 €
6	Absperren einer Straße (ganzseitig)	je Tag	7,50 €
	Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig)	je Tag	5,00 €
	Teilweise Sperrung einer Fahrbahn (geringe Einengung)	je Tag	2,50 €
	Sperrung eines Gehweges	je Tag	2,50 €
7	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen ohne Werbung	jährlich, je Stück	gebührenfrei
	w.o. aber mit Werbung	jährlich, je Stück	20,00 €
8	Gewerblich betriebene Verkaufsstände, auch mobile Verkaufsfahrzeuge (Gastronomie)	täglich, je Stand	35,00 €
	Gewerblich betriebene Verkaufsstände, auch mobile Verkaufsfahrzeuge (sonstige)	täglich, je Stand	25,00 €
	Ausstellungs- / Werbefahrzeuge	täglich, je Fahrzeug	12,50 €

9	Tische und Stühle von Gaststätten, Cafés, Eisdieleln und dgl.	jährlich, je m ²	20,00 €
10	Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung, Zeitungs- und Prospektstände, Warenkisten, Warenkörbe, Wandstände, Kleiderstände, Tafeln und Reklameschilder	jährlich, je Ständer / Korb / Gerät	20,00 €
11	Warenauslagen ohne Verkaufsstände und dgl. (Einzelhandel)	jährlich, je m ²	20,00 €
12	Sonstige Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	jährlich, je m ²	20,00 €
13	Öl-, Benzin-, Gastanks usw.	jährlich	<u>bis 10 cbm</u> 175,00 € <u>bis 50 cbm</u> 375,00 € <u>bis 100 cbm</u> 750,00 € <u>je weitere 50 cbm</u> 375,00 €
	Sicherheitsleistungen	einmalig	1.000 – 25.000 € je nach Größe der Anlage
	Fettabscheider und dgl.	jährlich, je Stück	175,00 €
14	Schächte aller Art, soweit nicht erlaubnisfrei	jährlich, je angefangenem m ²	5,00 €
		Mindestgebühr	15,00 €
15	Dung-, Versitz- und Klärgruben	jährlich	<u>bis 2 m²:</u> 10,00 € <u>über 2 m²:</u> 20,00 €
16	Überspannungen (Werbebanner, Lichterketten u. ä.)	täglich, je angefangener lfdm.	2,00 €

17	Schilder aller Art, Nasenschilder, Licht- und Leuchtreklame u.ä.	ständig / jährlich, je Stück	75,00 €
		vorübergehend / aus besonderem Anlass je angefangener Monat, je Stück	7,50 €
18	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	täglich, je Stück	15,00 €
	Lagerung von Brennholz	jährlich, je angefangenem cbm.	10,00 €
19	Masten und Pfosten (Fahnen- und Reklamemasten, Scheinwerfer u. ä.)	jährlich, je Stück	25,00 €
20	Schaustellerunternehmen	täglich, je Frontmeter	15,00 €
21	Festplatz für Marktveranstaltungen	täglich, pauschal	75,00 €
	Festplatz für Zirkusunternehmen u. ä.	täglich, pauschal	65,00 €
	Festplatz für Ablagerungen (Bauschutt etc.)	je Monat, Fläche ca. 500 m ²	150,00 €
22	Christbaumverkauf	täglich, je lfdm. Verkaufsfond	5,00 €
		Mindestgebühr	12,50 €
23	Informationsstände kommerzieller Art	täglich, je m ² Fläche	5,00 €
		Mindestgebühr	12,50 €